

ASVÖ Vereins-Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gilt für :

ASVÖ Dachverband, Vereine und Sektionen

Versichert sind alle Sportvereine als Mitglieder des ASVÖ, deren Obmänner, die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigte und Vereinsmitglieder für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben, die ihnen gemäß der Satzung / Statuten obliegen. Als Beschäftigte gelten auch Vorstandsmitglieder des Vereines.

Der Vereinszweck darf weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder gerichtet sein.

Versicherte Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Art. 19) für den Betriebsbereich
- Straf-Rechtsschutz (Art. 20 ARB) für den Betriebsbereich
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Art. 21.1.2. ARB) für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Art. 22 ARB) für den Betriebsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz (Art. 23 ARB) für den Betriebsbereich

Geltungsbereich für ALLE Rechtsschutz-Leistungen: EUROPA